

Ordnungsnummer:

08/2021

Eingereicht am

17.05.2021

Zeit

19.30

Postulat

Dringlichkeit

Ja (siehe Seite 2)

Nein

Partei-Bezeichnung / Logo / Fraktions-Bezeichnung

Die Mitte Lyss-Busswil / glp Lyss

Titel Postulat

Fussgängerstreifen in den Tempo 30 Zonen Bielstrasse/Aarbergstrasse

Auftrag an GR: Prüfung



Der GR wird beauftragt, zu prüfen ob in den Tempo 30 Zonen an ausgewählten Orten wieder Fussgängerstreifen errichtet werden können oder die Tempo 30 Zonen allenfalls umgewandelt werden können in Tempo 20 Zonen.

Begründung

In der Tempo 30 Zone hat der Autofahrer Vortritt, was eine Überquerung der Strasse zu Stosszeiten für langsamere Fussgänger (z.B. Erwachsene mit kleinen Kindern, Senioren mit Rollatoren) fast verunmöglicht, wenn nicht zwei Autofahrer anhalten. Weiter ist die Verkehrsführung nicht vereinbar mit der Verkehrssicherheitskampagne „Rad steht, Kind geht“. Die Kinder lernen, erst dann über die Strasse zu gehen, wenn die Räder des Fahrzeuges stillstehen.

Ein weiteres Risiko stellt die Ausfahrt Herrengasse / Aarbergstrasse dar, zu den Stosszeiten herrscht grosses Verkehrsaufkommen auf der Aarbergstrasse, was es den Schülern erschwert die Strasse zu überqueren oder in die Aarbergstrasse einzubiegen. Dies hat auch schon zu kritischen Situationen geführt.

Für mehrere Bürger ist die heutige Verkehrsführung nicht zufriedenstellend und für Eltern besorgniserregend betreffend Verkehrssicherheit ihrer schulpflichtigen Kinder.

Gemeinde **Lyss**

Präsidiales

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

T 032 387 03 11

E gemeinde@lyss.ch

I www.lyss.ch

--

UrheberIn	Unterschrift
1 Nicole Schermer	N. Schermer
2	
3	

Der/die ErstunterzeichnerIn gilt als SprecherIn. **Ort / Datum:**

Lyss, 17.05.2021

Mitunterzeichner/In

Name / Vorname	Unterschrift
1 Spring Ueli	U. Spring
2 Schmiediger Monika	M. Schmiediger
3 Bangerter Willy	W. Bangerter
4 Studer Viktor	V. Studer
5 Hautke Agnes	A. Hautke
6 Tschenz Stephanie	S. Tschenz
7	
8	
9	
10	
11	
12	



Rechtliche Grundlagen Parlamentarische Vorstösse

Mittels Postulat kann verlangt werden, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates prüft. Der Gemeinderat entscheidet, ob er zuhanden des Grossen Gemeinderates eine Vorlage ausarbeitet.

- Artikel 41 Gemeindeordnung
- Artikel 30 bis Artikel 36 Geschäftsordnung für den Grossen Gemeinderat